



# STPO NEWS – LETTER 08/11

## Allgemeine Anmerkung

Die Weisungen für das Vorverfahren (WOSTA) werden auf der Homepage ([www.staatsanwaltschaften.zh.ch](http://www.staatsanwaltschaften.zh.ch)) jeweils am Ende eines Quartals korrigiert und den neuesten Entwicklungen der Rechtsprechung und Praxis angepasst. Bis zur Neuaufschaltung der aktualisierten Fassung sind die Ausführungen des auf der Homepage und im internen Wissensmanagement aufgeschalteten STPO NEWS-Letters zu beachten. Es wird jeweils angeführt, ob eine Aufnahme in die WOSTA vorgesehen ist. Die nächste WOSTA-Aktualisierung erfolgt am 30. September 2011.

## 1. Zuständigkeiten

### Verfahren gegen Beamte und Behördenmitglieder

**Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO; § 148 GOG; Ziffer 4.1.2.1 und 12.8.11 WOSTA**

Das Bundesgericht hat den Entscheid des Obergerichtes vom 21. Januar 2011, wonach einzig die Staatsanwaltschaft ein Verfahren eröffnen oder eine Nichtanhandnahme verfügen könne, weshalb die im GOG postulierte Verschiebung der sachlichen Zuständigkeit gegen Bundesrecht verstosse und deshalb nichtig sei, aufgehoben (vgl. Wissensmanagement *unter StPO / Vorverfahren / Eröffnung / Beamte*: Dokument Zuständigkeit Verfahren gg. Beamte).

Anzeigen gegen Beamte oder Behördenmitglieder sind dementsprechend wieder über den Dienstweg an die III. Strafkammer des Obergerichtes zum Entscheid über Eröffnung oder Nichtanhandnahme weiterzuleiten. In heiklen Fällen sind allfällig notwendigen Vorabklärungen durch diejenige Staatsanwaltschaft durchzuführen, welche bei einer Eröffnung das Verfahren führen würde, weshalb die Anzeigen möglichst frühzeitig zu überweisen sind (betrifft hauptsächlich Überweisungen an die STA IA). Entgegen Ziffer 4.2.1 WOSTA sind nicht sämtliche Verfahren gegen Mitarbeitende der Strafverfolgungsbehörden, sondern lediglich diejenigen gegen Kadermitglieder oder aus anderen Gründen allfällig heikle Verfahren an die STA IA zu überweisen (Änderung WOSTA).

Eine Unklarheit im Ablauf besteht im Moment noch aufgrund folgender Passage im Entscheid vom 21. Januar 2011. "Das Strafverfahren soll daher erst durchgeführt werden können, wenn eine (höhere) Behörde vorher ihre Zustimmung dazu erteilt hat. Alsdann kann die Staatsanwaltschaft die Untersuchung eröffnen. Der förmliche Entscheid über die Eröffnung oder die Nichtanhandnahme obliegt Kraft ausdrücklicher bundesrechtlicher Regelung (Art. 309 und 310 StPO) in jedem Fall ihr, auch wenn § 148 GOG/ZH missverständlich die gleichen Begriffe verwendet." Zu

klären ist, ob das Obergericht lediglich eine (die Staatsanwaltschaft nicht bindende) Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt und diese die Untersuchung eröffnet oder eine Nichtanhandnahmeverfügung erlässt, oder ob das Obergericht gestützt auf den Wortlaut von § 148 GOG, den Eröffnungs-/ Nichtanhandnahmeentscheid wie bis Ende 2010 selber fällt. Über diese Frage wird das Obergericht entscheiden müssen, bis dahin wird auf eine Anpassung des Überweisungsformulars verzichtet.

## 2. Zwangsmassnahmen

### Untersuchungshaft, notwendige Akten und Aktenverzeichnis

**Art. 224 Abs. 2 StPO; Ziffer 11.7.3 WOSTA**

Das Obergericht hat im Zusammenhang mit einer Haftbeschwerde entschieden, dass für das Beschwerdeverfahren zwingend ein Aktenverzeichnis zu erstellen ist, damit hinreichend klar ist, welche Akten als Grundlage für den Entscheid der Vorinstanz dienen. Weiter wird ausgeführt, dass die Staatsanwaltschaft dem Gericht die wesentlichen, haftrelevanten Akten beizulegen hat, was bedeutet, dass alle für oder gegen die Anordnung der Haft wesentlichen Aktenbestandteile zu übermitteln sind. Demzufolge sind dem Gericht auch jene Akten vorzulegen, welche gegen eine Inhaftierung sprechen (Aufnahme WOSTA).

### Haftbeschwerde durch die Staatsanwaltschaft, Vorgehen

**Art. 222 Abs. 1 Bst. c StPO; Art. 388 StPO; Ziffer 11.7 WOSTA**

Gestützt auf einen neuen Bundesgerichtsentscheid (vgl. Wissensmanagement *unter StPO / Zwangsmassnahmen / U-Haft / Rechtsprechung*: Dokument „Aufschiebende Wirkung“), gemäss welchem die Verfahrensleitung während des Beschwerdeverfahrens im Sinne von vorsorglichen Massnahmen eine beschuldigte Person inhaftieren kann, ist das entsprechende Merkblatt bezüglich Vorgehen bei einer durch den Staatsanwalt erhobenen Haftbeschwerde angepasst und definitiv verabschiedet worden (vgl. Wissensmanagement *unter StPO / Rechtsmittel / Beschwerde / Lehre*: Dokument Merkblatt Haftbeschwerde). Die entsprechenden Formulare werden im Laufe der nächsten Woche im Formularmanager aufgeschaltet.

### Sicherheitshaft, Befristung

**Art. 230 Abs. 4 StPO; Ziffer 11.7.1 WOSTA**

Das Bundesgericht hat entschieden, dass die Sicherheitshaft für maximal drei Monate angeordnet werden kann, danach muss sie vom Zwangsmassnahmengericht verlängert werden (vgl. Wissensmanagement *unter StPO / Zwangsmassnahmen / Haft / Rechtsprechung*: Dokument S-Haft, Beschränkung). Beabsichtigt die Verfahrensleitung des erstinstanzlichen Gerichts kein Verlängerungsgesuch zu stellen,

sondern die beschuldigte Person aus der Haft zu entlassen, muss sie analog zu Art. 230 Abs. 4 StPO die Zustimmung der Staatsanwaltschaft einholen.

### **Vorladung, Säumnisfolgen bei Einsprache**

**Art. 201 Abs. 2 Bst. f StPO; Art. 355 Abs. 2 StPO; Ziffer 11.7.3 WOSTA**

In der Vorladung ist gemäss einem Entscheid des Obergerichtes stets auf die Rechtsfolgen des unentschuldigten Fernbleibens hinzuweisen, dies auch bei Vorladung nach einer Einsprache bezüglich der Annahme eines Rückzugs. Ohne diesen Hinweis ist die Vorladung ungültig, für Säumnisfolgen bleibt kein Raum (vgl. Wissensmanagement *unter StPO / Zwangsmassnahmen / Vorladung / Rechtsprechung*: Dokument Säumnisfolgen). Im Formular ist jeweils die entsprechende Rubrik auszuwählen.

*Für die Oberstaatsanwaltschaft:*

*lic.iur. Corinne Bouvard*

*mailto: [corinne.bouvard@j.zh.ch](mailto:corinne.bouvard@j.zh.ch)*